

municipalgardeninstituts auf dem Lande und kräftige Durchführung der bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Präsident v. Schönfels: Die dritte Deputation beschäftigt sich in diesem Augenblicke bereits mit Gegenständen dieser Art, und es dürfte daher der Vorschlag sich rechtfertigen, diese Petition an dieselbe Deputation zu verweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 119.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 1., 2., 3. und 4. October 1850, die Berathung über das Ausgabebudget, Abtheilung F. Militairdepartement betreffend.

Präsident v. Schönfels: Da dieser Gegenstand unzweifelhaft an die zweite Deputation gehört, so ist derselbe von mir bereits an diese abgegeben worden, und ich zeige dies nur nachträglich der geehrten Kammer an.

(Nr. 120.) Bericht der vierten Deputation über die von Johann Gotthelf Naumann und Genossen zu Klostergeringswalde wegen Löschung der auf Grund des Generale vom 4. Mai 1784 entstandenen Vorkaufsrechte eingebrachte Petition.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist gedruckt, befindet sich in den Händen der geehrten Mitglieder und wird heute als Gegenstand der Tagesordnung vorgetragen werden.

(Nr. 121.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 3. October 1850, die aus formellen Gründen erfolgte Zurückweisung der Petition des Ortsrichters Karl August Seidel zu Oberstüzengrün betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die fragliche Petition ist in dieser Kammer auch bereits abgewiesen worden, und es gelangt daher dieser Protocollextract nur zu den Acten.

(Nr. 122.) Mittheilung des königlichen Gesamtministeriums vom 10. October 1850, die Ernennung des großherzoglich sächsischen Kammerherrn Ludwig Wilhelm Ferdinand v. Beschwitz zum Mitgliede der ersten Kammer betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand erledigt sich durch die erfolgte Mittheilung.

(Nr. 123.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 4. und 8. October 1850, die Berathung über den Gesekentwurf, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand gehört unzweifelhaft in den Bereich der ersten Deputation, und ich frage: ob die Kammer sich damit einverstanden, an diese Deputation denselben zu verweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 124.) Durch Beschluß der zweiten Kammer vom 10. October abgegebene Eingabe M. Friedrich Wilhelm Reinhardt und Genossen, mit welcher eine gegen den Gesekentwurf, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, gerichtete Denkschrift zur Erläuterung

der von den Geistlichen und Schullehrern der evangelisch-lutherischen Landeskirche bei den Kammern eingebrachte Petition überreicht wird.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand ist ganz conner mit dem zuletzt verlesenen und es wird daher kein Zweifel sein, daß derselbe ebenfalls der ersten Deputation überwiesen wird.

(Nr. 125.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 8. October 1850, den Beschluß über einen bei §. 12 des Gesekentwurfs über das Vereins- und Versammlungsrecht in den Beschlüssen beider Kammern vorhandenen Differenzpunkt betreffend.

Präsident v. Schönfels: Geht an die erste Deputation zur Fertigung der Schrift zurück.

(Nr. 126.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, die Genehmigung der Schrift auf das allerhöchste Decret, die wegen Einübung der Dienstreserve unterm 10. Juni 1849 erlassene Verordnung betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Diese Nummer gelangt zu den Acten, da die dießseits gefertigte Schrift bereits genehmigt und abgegangen ist.

(Nr. 127.) Bericht der zweiten Deputation über die Abtheilung C. des Ausgabebudgets, Departement der Justiz.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. — Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrate.

(Vizepräsident Gottschald bittet ums Wort.)

Vizepräsident Gottschald: Im Auftrage der vierten Deputation habe ich der Kammer eine Anzeige zu erstatten. Es ist ihr nämlich eine Beschwerde überwiesen worden, die der Schneidermeister Thranert zu Barmis wegen von dem Patrimonialgerichte zu Barmis verweigerter Concession zu Betreibung des Schneiderhandwerks bei der Ständeversammlung eingereicht hat. Die Deputation hat sich deren Prüfung unterzogen, ist aber in die Nothwendigkeit versetzt worden, sie aus formellen Gründen für unzulässig zu erkennen und zurückzuweisen. Petent hat das Anführen gänzlich unbefehligt gelassen, auch nicht nachgewiesen, daß diese Beschwerde auf verfassungsmäßigem Wege bis zum betreffenden Ministerialdepartement gebracht worden und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei. Bei dieser Gelegenheit kann ich das Bedauern nicht unterdrücken, das ich darüber empfinde, daß, nachdem die einschlagenden Bestimmungen der Verfassungs-urkunde und der Landtagsordnung schon eine so lange Reihe von Jahren in Uebung gewesen sind, immer noch Beschwerden vorkommen mit solchen formellen Mängeln, so daß die vierte Deputation genöthigt wird, sie aus diesem Grunde zurückzuweisen. Uebrigens habe ich noch hinzuzufügen, daß, weil die Beschwerde an die Ständeversammlung im Allge-